



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Oftring vom 14.12.2023 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Oftring erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Oftring (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 26,01 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 3.901,00 Euro

(2)

- a) Die **Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke** bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Wintergärten werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- b) **Nebengebäude** mit einer bebauten Fläche von weniger als 15 m² zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- c) Für **Schwimmbäder** ist eine Pauschale in Höhe von 500 Euro zu berechnen.
- d) Bei **Gewerbebetrieben** sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Verwaltungs-, Büro-, Sanitär-, Aufenthalts- und Versammlungsräume sowie für Werkbereiche mit erhöhtem Wasserbedarf, z.B. Waschräume, Schank- und Speiseräume, Schlächtereien, etc. bestimmt sind. Gewerblich genutzte Werks-, Lager-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten sind für die ersten 100 m² mit einem Anteil von 50%, die darüberhinausgehenden Flächen mit einem Anteil von 25 % zu berücksichtigen.
- e) Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- f) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Vorräume und Dielen über 40 m² bleiben dabei unberücksichtigt, ebenso werden Außenmauern lediglich mit 90% der Gesamtstärke angerechnet. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(1) **Von der Bemessungsgrundlage ausgenommen sind:**

- a) **Garagen**, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- b) **Nebengebäude, bei land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben auch Gebäudeteile** des Hauptgebäudes außerhalb des Wohnungsverbandes, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- c) **Balkone und Terrassen** sowie **Flugdächer**, oder **Vordächer** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- d) **Heizräume, Brennstofflagerräume** sowie **Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke sowie bebaute Grundstücke mit ausschließlich unbewohnbaren Gebäuden (zum Abbruch bestimmte Objekte) ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zur Gänze zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige hat eine vierteljährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich zusammen aus
 - a) einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und
 - b) einer verbrauchsabhängigen Gebühr.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je m² Bemessungsgrundlage nach §2 festgesetzt:
 - vom 1. bis zum 140. m² € 0,59
 - ab dem 141. m² € 1,15
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt
 - vom 1. Bis zum 65 m³ € 3,82
 - ab dem 66 m³ € 2,38

pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (4) Für die Ermittlung des Verbrauches wird bei Vorhandensein einer öffentlichen Wasserversorgung der Wasserzähler dieser herangezogen. Ansonsten ist durch den Grundstückseigentümer auf eigene Kosten eine Montageplatte herstellen zu lassen, worauf zur Verbrauchsermittlung seitens der Gemeinde ein Wasserzähler montiert wird.
- (5) Sind auf dem Grundstück mehrere Wasserentnahmestellen vorhanden, ist der Verbrauch dieser auch mit Wasserzählern zu erfassen.
- (6) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist bei einer verbrauchsbezogenen Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr nur die im Wohngebäude verbrauchte Wassermenge zu erfassen. Die im land- u. forstwirtschaftlichen Betrieb verbrauchte Wassermenge bleibt für die Gebührenermittlung unberücksichtigt, wenn diese nicht in den Kanal abgeleitet wird.
- (7) Für jeden von der Gemeinde errichteten Zähler ist eine Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten.

Sie beträgt je Wasserzähler und Jahr:

Nenngröße	3 m ³ /h	€	43,29
Nenngröße	7 m ³ /h	€	51,15
Nenngröße	20 m ³ /h	€	80,00
Nenngröße	20/30 m ³ /h und DN 50	€	170,49
Nenngröße	DN 80 und DN 100	€	209,83
Nenngröße	ab DN 150	€	486,56

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

- (8) Erfolgt der Bezug des Wassers nicht oder nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, wird zusätzlich zur Grundgebühr eine verbrauchsabhängige Gebühr für 40 m³ pro gemeldete Person, berechnet. Für Personen mit gemeldeten Nebenwohnsitz in der Gemeinde wird eine verbrauchsabhängige Gebühr von 25 m³ berechnet. Die Personenzahl pro Grundstück ist jeweils mit Stichtag 1. Jänner eines jeden Jahres zu ermitteln.

- (9) Für Grundstücke, die nicht oder nur teilweise an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, oder kein entsprechender Wasserzähler installiert ist, werden folgende Einwohnerequivalenzwerte festgelegt:

Ein Einwohnerequivalenzwert (EGW) ist 1 Einheit, deren Abwasseranfall den eines ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 40,00 m³ angenommen wird.

Einwohnerequivalenzwerte-Tabelle

1. Büro-, Geschäftsgebäude (Kleingewerbe)	
1 Betriebsangehöriger (nicht in Betrieb wohnhaft)	0,30 EGW
2. Verwaltungsgebäude und andere öffentliche Gebäude	
1 Bediensteter	0,30 EGW
3. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,05 EGW
4. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus (Saal und Nebenräume für Veranstaltungen)	0,02 EGW
5. 1 Sitzplatz in Versammlungsräumen (z.B. Pfarrsaal, Musikprobenraum, Feuerwehr, Trachtenverein udgl.)	0,02 EGW
6. Sportstätte	
je Besucher	0,02 EGW
je Ausübender	0,20 EGW
7. Werkstätten und Betriebe	
1 Betriebsangehöriger (nicht im Betrieb wohnhaft)	0,30 EGW

- (10) Die jährliche Mindestgebühr beträgt: € 183,01

§ 5

Entstehen des Abgabeanforderungs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit Beginn der Bauarbeiten bzw. der Anzeige der Änderung des Verwendungszwecks.

(3) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

(5) Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist jeweils der 1. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 6

Umsatzsteuer

den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2024; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 29.09.2011 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin